

Statuten

des Inspektorats der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz

Name, Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung

- Inspektorat der Kompostier- und Vergärbranche Schweiz
- Inspectorat suisse du compostage et de la méthanisation
- Ispettorato Svizzero di compostaggio e metanizzazione

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Schweiz, beim Sitz der Geschäftsstelle.

Der Verein wird am 26.9.2011 gegründet und nimmt die Tätigkeit am 01.01.2012 auf. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 2

Ziel und Aufgabe des Vereins ist es, sämtliche Grüngutverwertungsanlagen in der Schweiz mit einer Kapazität von mehr als 100t/Jahr nach gleichen Massstäben in der Regel jährlich einmal im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestqualität von Kompost und Gärgut zu kontrollieren. Zu diesem Zweck bietet der Verein u.a. den Kantonen an, ihre gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle mittels einer Branchenvereinbarung an den Verein zu übertragen. Details regelt das Organisationsreglement.

Der Verein kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Branche übernehmen.

Der Verein anerkennt die Inspektoratskommission der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz als bestimmendes Fachgremium. Die Mitglieder des Vereins sind in der Inspektoratskommission stimmberechtigt vertreten. Beschlüsse der Inspektoratskommission betr. Inspektorat der Grüngutentsorgungsanlagen werden akzeptiert und entsprechend ausgeführt, soweit sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Verträgen oder gesetzlicher Vorschriften stehen.

Der Verein ist Nachfolgeorganisation der ARGE Inspektorat der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz, eine Einfache Gesellschaft nach den Art. 530ff OR, gegründet am 12. Oktober 2004. Diese wird per Gründungsdatum des Vereins aufgelöst und anschliessend liquidiert. Der Verein übernimmt sämtliche Verträge sowie vertraglichen Verpflichtungen und Berechtigungen der ARGE Inspektorat.

Verein Inspektorat

Biomasse Suisse – IGA Kompostforum Schweiz

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein hat drei Mitgliederkategorien:

- Gründungsmitglieder
- Verbandsmitglieder
- Gönnermitglieder

Gründungsmitglieder sind die drei Trägerverbände der Vorgängerorganisation gemäss Art. 2 oben, nämlich

- VKS-ASIC Verband der Kompostier- und Vergäranlagen Schweiz
- IG Anlagen des Kompostforums Schweiz
- Biomasse Schweiz

Die zwei Verbände VKS-ASIC und Biomasse Schweiz haben per 1.1.2015 zum Verein Biomasse Suisse fusioniert. Ab diesem Datum existieren noch zwei Gründungsmitglieder.

Die Gründungsmitglieder sind den Verbandsmitgliedern unter Vorbehalt von Art. 8 unten gleichgestellt.

Verbandsmitglieder sind Verbände der Grüngut verarbeitenden Branche der Schweiz, welche die Interessen ihrer Mitglieder vertreten und die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Gönnermitglieder sind Organisationseinheiten des öffentlichen Rechts, welche die statutari-schen Zwecke des Vereins materiell oder immateriell unterstützen.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Aufnahme neuer Gönnermitglieder durch den Vorstand.

Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer sechs-monatigen Kündigungsfrist auf Jahresende möglich. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es ist ihnen untersagt, ein eigenes Brancheninspektorat im Sinne von Art. 2 oben aufzubauen und zu betreiben, solange der Verein ein solches betreibt.

Organe, Amtsdauer

Art. 5

Der Verein hat folgende Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche Recht steht jedem Gründungsmitglied und einem Drittel der Verbandsmitglieder zu.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- 1 Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- 2 Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten,
- 3 Wahl der Revisoren,
- 4 Aufnahme von Verbandsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern,
- 5 Verabschiedung des Budgets,
- 6 Festsetzung allfällig von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträge,
- 7 Umsetzung der Beschlüsse der Inspektoratskommission; beabsichtigt die Mitgliederversammlung, von früher gefassten Beschlüssen der Inspektoratskommission abzuweichen, beschliesst sie über den entsprechenden Antrag zuhanden der nächsten Sitzung der Inspektoratskommission.
- 8 Genehmigung der Verträge mit den Kantonen,
- 9 Beitritt zu anderen Organisationen
- 10 Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Organisationen

Art. 7

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet; in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg und unter Angabe der Traktanden und der entsprechenden Anträge des Vorstandes. Sie ist den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Zusätzliche Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Der Präsident entscheidet über die Traktandierung.

Art. 8

Die Stimmkraft in der Mitgliederversammlung wird wie folgt bestimmt:

- Gründungsmitglieder: 2 Stimmen
- Weitere Verbandsmitglieder: Je eine Stimme
- Gönnermitglieder: Kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse betreffend

- Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- Änderung der vorliegenden Statuten,
- Inhalt, Abwicklung, und Finanzielles zum Inspektorat,

- Beiträge der Verbandsmitglieder an den Verein

werden einstimmig gefasst. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Regelung bzw. Praxis. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, welche aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften zwingend gefasst werden müssen. Diese, die übrigen Wahlen und Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, welche mindestens je eines der Gründungsmitglieder vertreten. An den Vorstandssitzungen nehmen der Chefinspektor und der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen.

Art. 10

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten zu, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- 1 Aufnahme von Gönnermitgliedern
- 2 Beaufsichtigung des Inspektorats, Ernennung und Abberufung des Chefinspektors
- 3 Genehmigung der Verträge mit den Inspektoren
- 4 Sicherstellung des Informationsflusses zwischen dem Verein, der Inspektoratskommission und den dem Inspektorat angeschlossenen Kantonen und Anlagebetreibern
- 5 Bestimmung und Überwachung der Geschäftsstelle, Erarbeiten und Verabschieden des Pflichtenhefts
- 6 Verhandlungen mit Kantonen und Anlagebetreibern zum Abschluss oder zur Modifikation von Inspektoratsverträgen
- 7 Wahrung der Interessen des Vereins in der Inspektoratskommission und gegenüber Dritten wie Behörden und anderen Inspektoraten
- 8 Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Budgets
- 9 Kommunikation gegenüber Behörden, der Branche und der Öffentlichkeit

Geschäftsstelle

Art. 11

Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen und dem Pflichtenheft, das der Vorstand erlässt. Sie vollzieht deren Beschlüsse und nimmt an dessen Sitzungen teil. Die Geschäftsstelle ist zur Geheimhaltung verpflichtet; Daten aus der Inspektionstätigkeit gibt sie gegenüber Dritten, der Öffentlichkeit und Mitgliedern der Verbandsmitglieder nur in anonymisierter Form weiter. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass der Verein an ihrer Adresse im Sinne von Art. 2 lit. c HRegV erreicht werden kann.

Revisionsstelle

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt eine Treuhandgesellschaft oder zwei natürliche Personen, die in der Kompostier- und Vergärbranche tätig sind, als Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung revidieren.

Finanzielles

Art. 13

Der Verein übernimmt per 01.01.2012 alle Aktiven und Passiven der bisherigen Einfachen Gesellschaft ARGE Inspektorat gemäss Bilanz per 31.12.2011. Die Eckwerte der Aktiven, Passiven und des Eigenkapitals werden mit der Genehmigung des Abschlusses 2011 definiert und als Ergänzung nachfolgend in die Statuten aufgenommen.

Nachtrag: Die definitiven Werte per 31.12.2011 lauten:

Aktiven:	CHF	104'820.80
Passiven:	CHF	45'320.90
Eigenkapital:	CHF	59'499.90

Weil die bisherigen Gesellschafter mit den Gründungsmitgliedern identisch sind, erfolgen keine Ausgleichszahlungen.

Der Verein finanziert sich durch die operative Tätigkeit, durch Beiträge der Verbandsmitglieder, wenn solche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und allenfalls durch Beiträge der Gönnermitglieder.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Art. 14

Der Verein wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, dem mindestens $\frac{2}{3}$ aller Verbandsmitglieder zustimmen müssen. Kommt dieses Quorum an einer ersten Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. An dieser ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich.

Ein allfällig nach der Liquidation des Vereines verbleibendes Reinvermögen wird den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmkraft in der Mitgliederversammlung übertragen.

Aarau, den 26.9.2011

Tagespräsident

sig. Andreas Röthlisberger

Die gewählten Vorstandsmitglieder

sig. Alexandra Märki, sig. Arthur Wellinger, sig. Andreas Röthlisberger

Protokollführer

sig. Daniel Trachsel

Aarau, den 20.10.2015

Präsident

sig. Arthur Wellinger

Protokollführer

sig. Daniel Trachsel

Organisationsreglement

Art. 1 Allgemeines

1. Der Verein betreibt das Inspektorat der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz und entwickelt es weiter im Sinne einer laufenden Optimierung; dabei handelt er als Dienstleistungsbetrieb kundenorientiert.
2. Der Verein führt die Vertragsverhandlungen mit Kantonalen Fachstellen bis und mit entsprechenden Vertragsabschlüssen.
3. Der Verein rapportiert an die Inspektoratskommission der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz über die Resultate der Inspektionen und nimmt an deren Sitzungen teil; vorbehalten bleiben vertragliche oder gesetzliche Datenschutzbestimmungen.
4. Der Verein besorgt das Rechnungswesen; er gewährt den Verbandsmitgliedern jederzeit Einblick in die Rechnungslegung.
5. Der Verein plant und koordiniert die Einsätze der Inspektoren, er ernennt dazu einen der Inspektoren zum Chefinspektor.
6. Der Verein erfasst die Daten der Inspektionen, pflegt und aktualisiert die Datenbank, nimmt die von den Inspektoren elektronisch und vollständig erfassten Inspektionsdaten entgegen, liefert die vollständigen Inspektionsdaten.
 - des betreffenden Kantons an den Vertrags-Kanton,
 - der von einem Inspektor kontrollierten Anlagen an die jeweiligen Inspektoren,
 - einer jeden Anlage an die betreffende inspizierte Anlage.
7. Der Verein erstellt jährlich einen Fachbericht über die Resultate der Inspektionen, Umfang und Gliederung des Fachberichtes werden gemeinsam mit den Vertragskantonen festgelegt.
8. Der Verein sorgt dafür, dass ihre Geschäftsstelle die vertraglichen oder gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in jedem Fall, insbesondere auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins einhält; die entsprechenden Datenschutzbestimmungen sind in einem Reglement im Anhang festgelegt.
9. Der Verein organisiert und beschafft allfällige Zusatzberichte und Auswertungen gemäss speziellem Auftrag (der Kantone oder einer Bundesfachstelle).
10. Der Verein lädt die Anlagebetreiber und die Vertreter der Kantone regelmässig, jährlich mindestens einmal, zu einem Fachgespräch ein und informiert die Anlagebetreiber, die Kantone und die Öffentlichkeit über die Resultate der Inspektionen.
11. Der Verein organisiert die gemeinsame Aus- und Weiterbildung der Inspektoren auf Grund der Vorgaben der Inspektoratskommission.
12. Der Verein sorgt für einen laufenden Informations-Transfer an die Mitglieder.

Art. 2 Inspektoren und deren Einsatz

1. Die Inspektoren werden entsprechend dem Anforderungsprofil auf Vorschlag des Vereins von der Inspektoratskommission bestätigt.
2. Im Sinne einer schlanken Inspektion werden Anlagen nur von einer Person mit Anspruch auf Honorierung inspiziert. Vorbehalten bleiben Vorgaben der Kantone hinsichtlich Auswahl und Anzahl der Inspektoren für deren Kantonsgebiet.

3. Die für den Verein tätigen Inspektoren führen gemeinsam mindestens einmal pro Jahr eine Weiterbildung durch und einigen sich auf eine einheitliche Umsetzung der Beurteilungskriterien. Die Beurteilungskriterien werden mit der Inspektoratskommission beraten und mit den Vertragskantonen gemeinsam festgelegt. Sie nehmen Rücksicht auf kantonale Besonderheiten. Die Inspektionsabläufe stellen sicher, dass alle Anlagen nach gleichen Kriterien und in jedem Falle nach den gesetzlichen Mindestanforderungen geprüft werden.
4. Die Inspektoren senden die Rechnungen für ihre Tätigkeit der Geschäftsstelle.
5. Die Rapportierung an die Vertragskantone erfolgt über den Zugriff auf die Datenbank. Allfällige Jahresberichte werden nach deren Vorgaben verfasst.

Beschwerden von Anlagebetreibern im Zusammenhang mit Inspektionen, die ausserhalb eines kantonalen Inspektoratsvertrages erfolgen, werden vom Verein abgeklärt und mit einem begründeten Antrag an die Inspektoratskommission zum Entscheid geleitet, soweit nicht eine Behörde zuständig ist.

Art. 3 Weitere Aktivitäten

1. Der Verein baut für die Branche ein gemeinsames Ausbildungskonzept auf. Er kann Aus- und Weiterbildungsanlässe durchführen, Dritte damit beauftragen oder sich auf die Akkreditierung von Bildungsangeboten beschränken.
2. Der Verein arbeitet eng mit den bestehenden Anbietern von Aus- und Weiterbildungen und mit Behörden des Bundes und der Kantone zusammen.

Art. 4 Finanzielles

1. Der Verein arbeitet finanziell selbsttragend und im Sinne eines Profit-Centers der Verbandsmitglieder; er ist berechtigt, das Kreditoren- und Debitorenwesen bzw. die Buchführung durch die Geschäftsstelle in deren Namen besorgen zu lassen.
2. Die Geschäftsstelle erarbeitet jeweils auf Jahresende ein Budget für das kommende Jahr auf Grund der Vorgaben des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Anhang

1. Datenschutzbestimmungen

20.10.2015